

Friedhof- und Bestattungs- reglement



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**

Friedhof- und Bestattungsreglement

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen gestützt auf:

- die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974 (SR 818.61)
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (BSG 212.121)
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen vom 1. Januar 2015

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Organisation

Art. 2

¹ Das Friedhofareal befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen.

² Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.

³ Für die Überwachung und Beurteilung des Friedhof- und Bestattungswesen ist die Baukommission zuständig.

⁴ Operativ geführt wird das Friedhof- und Bestattungswesen durch die Bauverwaltung.

⁵ Der Wegmeister (Friedhofgärtner) ist verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen. Er übernimmt ebenfalls die Aufgaben des Totengräbers.

⁶ Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für:

- die Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen
- die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der Grabmäler
- die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen.

Einheimisch / auswärtig **Art. 3**
¹ Als einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Sutz-Lattrigen schrifttenpolizeilich angemeldet sind (zivilrechtlicher Wohnsitz).
² Alle anderen Personen gelten als auswärtig.

II. Bestattungswesen

Bestattungsarten **Art. 4**
Auf dem Friedhof Sutz-Lattrigen sind Erd- und Urnenbestattungen möglich. Die einzelnen Bestattungsarten legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

Bestattungs-
Bewilligung **Art. 5**
Eine Erd- oder Urnenbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen.

Zuteilung der
Grabstätten **Art. 6**
Die Grabstätten werden durch die Gemeinde zugewiesen.

III. Friedhof

Gestaltung der Gräber **Art. 7**
¹ Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.
² Die Verordnung regelt die zugelassenen und nicht zugelassenen Materialien.

Unterhalt der Gräber **Art. 8**
¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten.
² Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, lässt die Gemeinde das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünbepflanzung versehen.
³ Wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt der Gräber.

Grabesruhe **Art. 9**
¹ Die Grabesruhe beträgt generell für alle Grabarten 25 Jahre. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
² Für Familiengräber beträgt die Ruhezeit 50 Jahre.

³ Die genannten Ruhezeiten werden ab dem Zeitpunkt der Erstbestattung ausgerechnet und werden mit der nachträglichen Beisetzung nicht automatisch verlängert. Mit der nachträglichen Beisetzung verzichten die Angehörigen ausdrücklich auf eine volle Ruhezeit.

⁴ Die Ruhezeiten werden bei den Grabaufhebungen auf Gesuch hin von der Bauverwaltung für maximal 25 Jahre verlängert.

Aufhebung

Art. 10

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe werden Grabstätten und Friedhofabteilungen aufgehoben.

² Die Aufhebung wird im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Werden innert der folgenden drei Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt die Gemeinde über sie.

Bewilligungspflicht
Grabmal

Art. 11

Für die Errichtung, Umgestaltung und Versetzung von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

IV. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofordnung

Art. 12

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist dem Zweck entsprechend zu benützen. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

Unterhalt der Gräber

² Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

³ Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Haftung

Art. 13

¹ Die Gemeinde leistet für Beschädigungen durch Dritte oder infolge von Naturereignissen oder bei Diebstahl von Kränzen, Pflanzungen, usw. an Grabmälern keinen Ersatz. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

² Für Schäden welche durch umstürzende Grabmäler entstehen sind die Angehörigen haftbar.

V. Finanzierung

Gebühren

Art. 14

¹ Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Gebührenverordnung nach den Grundsätzen des Gebührenreglementes fest.

Unentgeltliches Grab

Art. 15

Die Gemeinde stellt den einheimischen Personen (gemäss Art. 3) – ausgenommen Familiengräber - einen Grabplatz auf dem Friedhof unentgeltlich zur Verfügung.

Bestattungskosten

Art. 16

Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss der entsprechenden Gebührenordnung aufzukommen.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 17

¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sutz-Lattrigen und hinterlässt kein Vermögen und keine Erben, so besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst grundsätzlich nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie die Bestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.

³ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die Gemeinde kann hierfür eine Sicherheit verlangen.

Grabfonds zum Unterhalt von Gräber

Art. 18

¹ Für den Unterhalt der Gräber, ausgenommen Familiengräber, kann bei der Gemeinde eine zweckgebundene Einlage in den Grabfonds vorgenommen werden.

² Die Einlage ist für die Grabdauer gemäss Art. 9 berechnet und festgesetzt.

³ Es werden mindestens zwei Anpflanzungen pro Jahr vorgenommen

⁴ Bei der Aufhebung des Grabes erfolgt keine Rückerstattung vom eventuell möglichen Überschuss aus der zweckgebundenen Einlage.

VI. Schluss und Strafbestimmungen

Rechtspflege	<p>Art. 19</p> <p>¹ Verfügungen können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen folgende Artikel</p> <p>Art. 11 Bewilligungspflicht Grabmal Art. 12 ¹ Friedhofordnung Art. 12 ² Unterhalt der Gräber</p> <p>dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat, soweit die Tat nicht unter andere Strafanordnungen fällt, mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.</p> <p>² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21</p> <p>Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt das Bestattung- und Friedhofwesen vom 1. Juni 2006.</p>

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2015 beraten und genehmigt.

Sutz-Lattrigen, 26. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN


Christian Gnägi
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Mai 2015 bis 25. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 21. Mai 2015 bekannt.

Sutz-Lattrigen, 26. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:
Caroline Streit


**Publikation Nidauer Anzeiger
NR. 29 vom 16. Juli 2015**

In Anwendung von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 geben wir die Genehmigung folgender Reglemente und Verordnungen bekannt:

Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2015

- Personalreglement
- Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeinderatssitzung vom 30. März 2015

- Personal- und Entschädigungsverordnung
- Friedhof- und Bestattungsverordnung

Die Erlasse treten rückwirkend per 1. Juli 2015 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN
Gemeinderat